

VI. HAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Mai 1920

i. S. Egloff & C^{ie} gegen Rothenfluh.

Art. 12 Abs. 1 FHG. Die Verjährung des Haftpflichtanspruches läuft vom Tage des Unfalles an. Stellung des Art. 8 Nov. z. FHG letzter Satz zu Art. 12 FHG.

A. — Der im Jahr 1893 geborene Kläger erlitt am 30. Mai 1916 in der Fabrik der Beklagten einen Unfall, bei dem ihm ein Stahlsplitter ins rechte Auge drang. Der behandelnde Arzt entfernte vermeintlich den Fremdkörper auf operativem Wege, und der Kläger konnte die Arbeit nach kurzer Zeit wieder aufnehmen.

Die Abmeldung des Unfalls durch Formular B erfolgte durch die Arbeitgeberin am 28. Juni 1916 mit der Angabe, dass eine vom 2. bis 8. Juni dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei und dass dem Verletzten der Lohn für 4,4 Tage zu 6 Fr. per Tag mit 26 Fr. 40 Cts. und die Heilungskosten mit 18 Fr. 70 Cts., im ganzen also ein Betrag von 45 Fr. 10 Cts. vergütet worden sei. Von einem bleibenden Nachteil wurde nichts erwähnt.

Nachdem Rothenfluh im Herbst 1918 bei Merker & C^{ie} einen weiteren Unfall erlitten hatte, bei dem ihm Bohrer mit etwas Zink ins Auge gedrungen war, begab er sich im Oktober 1918 in die Behandlung des Augenspezialisten Dr. Knüsel in Aarau. Dieser stellte die Diagnose auf Verrostung des Augapfels, die aber nicht von dem Unfall bei Merker, sondern von dem bei der Beklagten erlittenen herrühre, da ein Eisensplitter im Auge zurückgeblieben sei. Auch die gerichtlichen Experten Dr. Siegrist in Bern und Dr. Vogt in Basel schlossen auf Kausal-

zusammenhang der eingetretenen Siderosis mit dem im Mai 1916 erlittenen Unfall. Die dauernde Erwerbseinkünfte schätzten sie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das verletzte Auge gänzlich verloren sei, auf 25 %.

B. — Mit Klage vom 18. März 1919 belangte der Kläger die Beklagte auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung für die Folgen des Unfalls im Betrage von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1918, richterliche Festsetzung vorbehalten, ferner auf Zahlung der Kosten für weitere ärztliche Behandlung.

Die Klage wurde vom Bezirksgericht Baden für einen Betrag von 5400 Fr. nebst Zins und die Heilungskosten gutgeheissen; die Appellation gegen diesen Entscheid wurde vom aargauischen Obergericht unterm 28. Februar 1920 abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil des aargauischen Obergerichts hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt, es sei die Klage abzuweisen, indem sie die schon vor dem aargauischen Obergericht abgegebene Erklärung wiederholte, dass sie bereit sei, aus freien Stücken dem Kläger einen Betrag von 2500 Fr. auszubehalten.

Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nachdem die Berufungsklägerin heute alle weiteren Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch fallen gelassen hat, steht nur noch die Verjährungsfrage zur Prüfung.

Beide Vorinstanzen haben den Eintritt der Verjährung abgelehnt; ihrer Argumentation kann jedoch nicht beigetreten werden.

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass der Haftpflichtanspruch ein Jahr nach dem Tage verjähre, ar

welchem die Verletzung erfolgte. Darunter kann nur der Tag des Unfalls verstanden werden, nicht der Zeitpunkt, in dem sich die Verletzung in ihrem ganzen Umfange, in allen ihren Folgen gezeigt hat. Das ergibt sich zwingend aus Art. 13, wonach sogar in denjenigen Fällen, in denen bei der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung noch nicht genügend klar vorliegen, die Verjährung des Anspruches auf eine weitere rektifizierte Entschädigung, nicht etwa erst nach der Abklärung dieser Folgen beginnt, sondern schon vom Tage des I. Urteils an. Das Gesetz ist danach bewusst abgewichen von den sonstigen allgemeinen Verjährungsgrundsätzen, nach denen die Verjährung voraussetzt, dass zur Klaganhebung Veranlassung und Gelegenheit vorlag und hat die Verjährung beginnen lassen ohne Rücksicht darauf, ob die Folgen der Verletzung erkennbar waren oder nicht (SCHERER, Haftpflicht S. 192). So hart diese Lösung für den Anspruchsberechtigten ist, der damit seinen Anspruch verliert, obschon ihm dessen Existenz schuldlos nicht bekannt war, so kann doch angesichts des klaren Gesetzes keine Interpretation, die zu einem billigeren Resultate führen würde, Platz greifen.

Die Vorinstanz hat sich für ihren abweichenden Entscheid auf Art. 8 letzter Satz der Nov. z. FHG berufen. Allein zu Unrecht. Die dort vorgesehene Suspension der ordentlichen Verjährung des Art. 12 FHG tritt nur ein bei späterer Anzeige der Unfallserledigung durch den Unternehmer. Wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat (E 30 II 220, 31 II 221) fällt darunter nicht ein Fall wie der vorliegende, in dem die Schlussanzeige dem zur Zeit ihrer Abgabe erkennbaren Krankheitszustand entspricht, dagegen später schwerere Unfallfolgen eintreten, als bei der Anzeige angenommen wurde. Wenn das Bundesgericht in E 30 II 402 unter Art. 8 Nov. z. FHG auch den Fall subsumiert, in welchem die Schlussanzeige wissentlich unrichtige Angaben über die Erledigung der Entschädigung enthält, so bestätigt dies nur

die gleiche Praxis und kann nicht zur Anwendung des Art. 8 FHG auf einen Fall wie den vorliegenden führen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. Februar 1920 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

37. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. April 1920

i. S. Phoenix gegen Francisco.

Feuerversicherungsvertrag : VVG Art. 4. Verletzung der Anzeigepflicht? Stein- oder Riegelbau? VVG Art. 6 anwendbar auch bei Kenntnissnahme der Verletzung der Anzeigepflicht nach Schadenseintritt. — VVG Art. 40. Absichtliche Uebertreibung des eingetretenen Schadens.

A. — Der Aberkennungsbeklagte Francisco baute im Felde zu Naters gemeinsam mit Giovanni Degiorgi ein Wohnhaus in der in diesem Italiener-Viertel üblichen leichten Bauart. Das Haus wurde bei der Aberkennungsklägerin, der Feuerversicherungsgesellschaft Phoenix in Paris gegen Feuerschaden versichert und zwar die dem Francisco gehörige westliche Hälfte, in der er eine Wirtschaft und Pension betrieb, zu 12,000 Fr., das darin befindliche Mobiliar zu 4800 Fr. und Weine und Liqueure zu 3000 Fr. Im Steuerregister der Gemeinde Naters wurde das Gebäude als « Baracke », in der Versicherungspolice als « Haus aus Ziegelsteinen mit Ethernit-Bedekung » angeführt. Im Versicherungsvertrag findet sich auf die Frage : « Comment les bâtiments sont-ils cons-